

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 7 (1931-1932)
Heft: 20

Artikel: Die Luftgefahr [Schluss]
Autor: Volkart, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Baumann bringt einen sehr instruktiven Ueberblick über die Verhältnisse auf dem Gebiete der Wehrpflicht in der Eidgenossenschaft vor 1803, also in der alten Eidgenossenschaft, die kein Staat war, sondern lediglich ein Staatenbündnis im völkerrechtlichen Sinne, und im Einheitsstaat der Helvetik. Es handelt sich vor 1798 ausschließlich um das Verhältnis des militärpflichtigen Bürgers zum kantonalen Staate, dem einzigen souveränen Gebilde auf dem Boden der Eidgenossenschaft, in der Periode von 1798 bis 1803 um sein Verhältnis zum helvetischen Einheitsstaat, von 1803 bis 1848 in der Hauptsache wiederum zum kantonalen Staat — und von 1874 an ausschließlich zum Vaterland, zur Eidgenossenschaft. Daß wir in den Jahren 1803 bis 1848 in einzelnen Kantonen Befreiung von der Dienstpflicht durch Loskauf und Stellvertretung kannten, tut der Feststellung keinen Eintrag: In der Schweiz besteht die allgemeine Wehrpflicht aller Rechtsunterworfenen und die allgemeine Militärdienstpflicht aller Schweizer männlichen Geschlechtes nach den Vorschriften der Verfassung und der Militärorganisation. Daß die allgemeine Wehrpflicht im weitesten Sinne des Wortes Gesetz in der modernen Eidgenossenschaft ist, wird wohl nicht bestritten werden können. (Die Militärorganisation von 1907 schreibt vor: «Der General verfügt über sämtliche personellen und materiellen Streitkräfte des Landes.» Also über alle natürlichen Personen; dazu kommt das Requisitionsrecht gegenüber dem Eigentum aller Rechtsunterworfenen, der natürlichen und juristischen Personen, der Landesinder und der Fremden.) Die Bundesverfassung von 1848 und die heute geltende haben den Grundsatz der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht aus den kantonalen Verfassungen übernommen. Ferner haben die beiden Bundesverfassungen den Grundsatz, daß Glaubensansichten, d. h. religiöse Ansichten, nicht von der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht entbinden, dem kantonalen Recht entnommen. Es würde nicht nur der demokratischen Staatsidee, sondern dem Wesen eines jeden Rechtsstaates widersprechen, wenn wir in dieser Hinsicht durch die Religionsgemeinschaften (Wiedertäufer) oder, was heute tatsächlich in Erscheinung tritt, durch von Zeit zu Zeit im Protestantismus mächtig werdende anarchistische Tendenz, das subjektive Gewissen dem Willen der Gemeinschaft gegenüberzustellen, die allgemeine Wehrpflicht durchlöchern ließen. *Die Rechtsordnung gilt für alle und kann nicht für besonders «Heilige» Privilegien zulassen.*

Dr. Baumann hat ein gewaltiges Quellenmaterial bearbeitet. Der Aufbau seiner Schrift ist klar, voll System und Ordnung, der Literaturnachweis erschöpfend. Da die Frage der Wehrpflicht in den nächsten Jahren ohne Zweifel gründlich und in aller Öffentlichkeit diskutiert werden wird, so sind wir für diese rechtshistorische Arbeit, in der neben der Darstellung der geschichtlichen Herkunft und der Entwicklung des Begriffes der allgemeinen Wehrpflicht als einer der Grundlagen des schweizerischen Staates, des kantonalen wie des eidgenössischen, auch dieser Begriff selbst juristisch herausgemeißelt wird, besonders dankbar.

Nie war es notwendiger, aus der Geschichte zu lernen, als heute, da die Wirrköpfe, die weder logisch noch geschichtlich denken können, mit ihrem Geschrei die Straßen und Plätze und die eidgenössischen und kantonalen Ratssäle erfüllen und in der Presse und von der Kanzel herunter das große Wort führen. Die vorzügliche Schrift von Dr. Baumann verdient allgemeines Interesse. Sie verdient, gründlich studiert zu werden. Diese paar Zeilen sollen dazu möglichst viele auffordern, dann haben sie ihren Zweck erfüllt.

H. Z.

Die Luftgefahr

(Nach ausländischen Urteilen)

Von Hptm. W. Volkart, Instruktionsoffizier, Zürich (Schluss.)

III. Wert der Luftschutzmaßnahmen. Widerlegung der Gründe gegen dieselben.

Diejenigen Kreise, die bei uns die Wirksamkeit und den Erfolg von besonderen Luftschutzmaßnahmen in Abrede stellen, sind leider noch sehr groß; sie berufen sich dabei auf die verschiedenen pazifistischen Schriften, welche unter gefährlicher Vorspiegelung gründlicher Sachkenntnis, die jedoch in Wahrheit überall fehlt, nur dazu beitragen, Verwirrung unter das Volk zu bringen und das Vertrauen zum Staat und zu sich selber zu untergraben. Diesen Leuten können wir am besten folgende Worte entgegenhalten:

«Eine wirkliche Gefahr, eine Todesgefahr wird es für eine Nation bedeuten, wenn sie im Vertrauen auf internationale Vereinbarungen einschläft, um schutzlos einer neuen Waffe gegenüber aufzuwachen.» (Vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes.)

«Es erscheint unbedingt notwendig, daß die Nationen voll und ganz die schreckliche Natur der Gefahr verstehen, von der sie bedroht sind.» (Vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes.)

«Selbst ein allgemein festgesetztes und anerkanntes Luftkriegsgesetz, dessen uneingeschränkte Beachtung der Völkerbund garantiert, wird uns niemals von der Bereithaltung von Luftstreitkräften entbinden. Ebenso wenig entbindet kein Luftkriegsgesetz uns von der Pflicht, eine zielbewußte Luftverteidigung zu organisieren, denn Wehrlosigkeit zieht unbedingt und unfehlbar die Luftgefahr an. Auch darf man niemals die Möglichkeit außer acht lassen, daß die aufgestellten Gesetze mißachtet werden und Sanktionen des Völkerbundes nicht zur Durchführung kommen.» (A. J. Maas: Fragen des Luftkrieges, der Luftverteidigung und des Völkerrechts. Januar 1930.)

«Es ist eine zynische Grausamkeit, wenn man einem Lande verbieten wollte, sich gegen Luftangriffe zu schützen.» (Senator de Brouckère, belg. Delegierter auf der Abrüstungskonferenz 1927.)

Ein Hauptargument für die sog. Nutzlosigkeit der von den Behörden durchzuführenden Schutzmaßnahmen, welches von den Gegnern in der Berner Gasschutzkonferenz des öfteren zitiert wurde, bestand in den «negativen» Erfahrungen der größeren Staaten — mit Ausnahme natürlich der abgerüsteten Zentralmächte — bei ihren Luftangriffs- und -abwehrmanövern. Diese Staaten hätten ja selbst ihren Bevölkerungen zugegeben, daß der Kampf einer Stadt gegen eine große Luftmacht aussichtslos sei. Dem kann verschiedenes entgegengehalten werden:

1. Solche Manöver haben stets einen bestimmten Zweck und sind großenteils, wie alle Manöver, in ihrem allgemeinen Verlauf festgelegt. Sind sie darauf gerichtet, die Abwehrmaßnahmen zu studieren und auszubauen, für sie Propaganda zu machen, so muß, besonders auch in den hierüber veröffentlichten Berichten, die Kritik derart gehalten sein, daß das notwendige Budget zugunsten des Bevölkerungsschutzes anstandslos von der Volksvertretung angenommen wird: England wie Frankreich haben größere Mittel für ihren Luftschutz zur Verfügung gestellt, und damit war der Zweck erreicht. — Ist der Schutz zu stark organisiert, d. h. erweist sich die Angriffsflotte als zu schwach, so muß das Manöver die Mittel zur Vergrößerung des Bombenflugzeugparks als berechtigt erweisen.

2. Bei diesen Luftmanövern werden alle zur Verfügung stehenden Luftstreitkräfte herangezogen. Die « gegnerische » Luftmacht entspricht dabei vielleicht den in Wirklichkeit zu erwartenden Verteidigungsstärken, während der Angreifer dann aus allen übrigen Geschwadern gebildet wird. Welcher Staat wird aber alle seine Flugzeuge, abzüglich jene, die seine wichtigste Stadt zu beschützen haben, zum Angriff auf ebenfalls eine feindliche Stadt ansetzen und sie der Armee entziehen können? Der Großteil der Flugzeuge wird von der Feldarmee benötigt und hat andere Aufgaben, so daß nur ein kleiner Teil für Bombenabwurf auf die feindliche Zivilbevölkerung zur Verfügung steht. Diese Manöver geben also auch in dieser Hinsicht ein vollkommen falsches Bild.

3. Wenn schon die gegenseitigen Stärkeverhältnisse der Wirklichkeit nicht entsprechen, so ist dieselbe noch durch Nicht-Eingreifen der aktiven und passiven Erdabwehr — Flugzeugabwehrbatterien, Scheinwerfer, Abhorchapparate, Drachensperren, Vernebelung usw. —, die im Ernstfall manches Verhalten der angreifenden Flugzeuge anders dirigieren würde, noch weiter zu Ungunsten der Abwehr verschoben. Die passive Erdabwehr nicht nur der Geschütze, sondern auch der Bevölkerung selbst ist eine notwendige Ergänzungsmaßnahme der aktiven militärischen Abwehr und darf auch bei lückeloser Durchführung derselben nicht vernachlässigt werden. Es ist also etwas gefährlich, die uns übermittelten Berichte über solche Manöver allzu wörtlich und zu buchstäblich zu nehmen.

Ferner wird die Ablehnung der Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung auch damit begründet, daß es ja doch keinen « absoluten » Schutz für die Bevölkerung gebe. Diese Begründung mutet ebenso lächerlich an, wie wenn wir ärztliche Behandlung oder ebensolche Vorbeugungsmaßnahmen bei irgendeiner Krankheit ablehnen wollten, weil es noch nicht gelungen ist, alle von dieser Krankheit befallenen Menschen zu retten und zu heilen, und weil doch noch Todesfälle vorgekommen sind.

Auf eine Aufzählung der notwendigen Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung gegen Luftbombenangriffe soll hier nicht weiter eingetreten werden. Trotz aller gegenteiligen Behauptungen gibt es jedoch für unsere Stadtbevölkerung einen sehr weitgehenden Schutz, der sich auf zahlreiche Maßnahmen aufbaut und von deren reibungslosem Zusammenarbeiten abhängig ist. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir alle Maßnahmen ergreifen, die uns geeignet erscheinen, zur Behebung der Luftgefahren beitragen zu können. Eine 100%ige Sicherheit kann natürlich niemals garantiert werden. Ein Volk, gegen das Krieg geführt wird, oder das auch nur gegen seinen Willen in einen Krieg hineingezogen wurde, muß damit rechnen, daß es trotz Schutzmaßnahmen, trotz Vor- und Fürsorge seiner Regierung eine gewisse Anzahl seiner Volksgenossen verliert. Aber die Größe dieses Opfers ist bis zu einem gewissen Grad in die Hand unseres Volkes selbst gelegt. Sie wird kleiner bleiben, wenn wir alle den Willen haben, aufzuklären und uns aufklären zu lassen, zu schützen und zu helfen. Nur das Fehlen dieses Willens zum Selbstschutz kann die Zerstörung blühender Städte und ganz unnötige Opfer unschuldiger Bevölkerung zur Folge haben. Wir dürfen uns nicht beirren lassen von den Wahndeeen verschrobener Köpfe, die es offen auszusprechen wagen: « Wir weisen den Schutz der Armee zurück; wir Frauen und Mütter wollen keine Gasdisziplin », wie es die Führerinnen der internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit getan haben. — Ob sie wohl auch noch

so sprechen werden, wenn die Gefahr eingetreten ist und auch ihr Leben bedroht ist? — Es muß uns erst klar zum Bewußtsein gekommen sein, daß nur einwandfrei durchgeführte Gasdisziplin seltene, tödliche Vergiftungen zur Folge haben kann. Sinn und Zweck aller Gasschutzmaßnahmen ist es, die Verluste in denkbar geringsten Ausmaßen zu halten; daher ist das Verständnis für die Gasschutzfrage bei unserer Bevölkerung und der Wille zum Selbstschutz die erste Forderung, die wir an uns und unser Volk stellen müssen.

Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschöß

Wohl allen Unteroffizieren ist es noch in Erinnerung, wie machtlos man während des Krieges Fliegerangriffen gegenüberstand. Die unzähligen Grenzverletzungen durch feindliche Luftzeuge, besonders im Pruntrutler Zipfel, waren ja Grund von Angriffen auf die dort Wacht haltenden Truppenkörper. Es hieß damals immer, die Schweizer könnten nichts! Heute wissen wir, daß es bei den kriegführenden Armeen nicht besser war. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, daß die Wirkung des bisherigen Infanteriegeschosses gegen Fliegerangriffe ganz ungenügend ist. Auch die Bekämpfung durch Artillerie war gleich Null. Es wurde ausgerechnet, daß pro abgeschossenes Flugzeug 7000 bis 9000 Schuß kamen.

Nach Kriegsende wurden dann Stimmen laut, die nach einer Leistungssteigerung der Infanteriewaffen riefen. Es fehlte auch nicht an entsprechenden Vorschlägen. Aber alle vorgeschlagenen Verbesserungen kamen nicht in Frage, da sie Umänderungen der Infanterie- und Maschinengewehre bedingten.

Nun ist es einem Schweizer, Herrn *Dipl.-Ing. Oskar Matter in Vitznau* (früher in Köln), gelungen, ein

Infanterie-Explosivgeschöß

zu konstruieren, *das eine revolutionär wirkende* Erfindung bedeutet. Nach achtjähriger mühsamer Arbeit hat Herr Ing. Matter ein Geschöß herausgebracht, das wie eine Miniaturgranate wirkt.

Nachdem Herr Ing. Matter bereits in Luzern, Burgdorf und Aarau vor den dortigen Offiziersgesellschaften Vorträge über sein Infanterie-Explosivgeschöß gehalten hat und Probeschießen durchführte, ist es an der Zeit, daß auch die Unteroffiziere darüber aufgeklärt werden.

Auch die « Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen » schreibt in Heft 4 vom April d. J. darüber.

Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschöß kann ohne große Kosten und Umänderungen der Pulverfabrikation eingeführt werden. Es kann aus den heute im Gebrauch befindlichen Infanteriegewehren und Maschinengewehren verschossen werden.

Das Mattersche Infanterie-Explosivgeschöß ist ein Vollgeschöß mit Hülse und Pulverladung. Beim Abschuß verhält es sich wie ein Vollgeschöß, *es explodiert aber beim Aufschlag*. Die unheimlichen Wirkungen des Matterschen Explosivgeschosses bestehen in dem exorbitanten Gasstoß und in den nach der Explosion weißglühenden, scharfkantigen Sprengstücken des Geschößmaterials.

Es ist gedacht als erfolgreiches Abwehrgeschöß gegen Fliegerangriffe. Beim Beschuß von Aluminiumplatten, wie sie bei Leichtmetallflugzeugen verwendet werden, entstehen Löcher von 6 bis 7 cm Durchmesser, während die Ränder der Schußlöcher sehr stark gezackt und umgebogen sind.

Man kann sich leicht vorstellen, welche Wirkung erzielt werden kann, wenn Flugzeuge mit Maschinen-